

Förderverein der Gustav-Adolf-Schule Erweiterte Ganztags Hauptschule in Goch

Satzung

Name, Sitz, Geschäftsjahr

§1

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gustav-Adolf-Schule Erweiterte Ganztags Hauptschule in Goch“
- (2) Der Verein wurde am 23.10.1997 gegründet und hat seinen Sitz in Goch.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Vereinszweck

§2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) die Förderung:
 - der Jugend – Nr. 4
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung – Nr. 7
 - der Gleichberechtigung von Frauen und Männern – Nr. 18
 - des Sports – Nr. 21
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung von kulturellen und schulischen Veranstaltungen
 - Beschaffung von wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Unterrichtsmitteln
 - Unterstützung und Förderung einzelner Schüler oder Schülergruppen
 - Unterstützung der ideellen und materiellen Arbeit der Schulgemeinde

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

§3

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Erwerb der Mitgliedschaft

§4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) durch freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Mitgliedsbeiträge

§6

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Organe des Vereins

§7

Die Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

Vorstand

§8

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - einem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - bis zu vier Beisitzern
- (2) Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Zu seinen Obliegenheiten zählen insbesondere:
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Zu seinen Sitzungen lädt der Vorsitzende schriftlich mindestens acht Tage vorher, in dringenden Fällen mindestens drei Tage vorher, ein.
- (6) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes besteht bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.

- (7) Über den Ablauf und die Beschlüsse fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird und allen Vorstandsmitgliedern binnen 14 Tagen schriftlich zur Kenntnis gegeben wird.
- (8) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (9) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.
- (10) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (11) Wiederwahl und Gesamtwahl sind zulässig.

Mitgliederversammlung

§9

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei einer Ladungsfrist von 14 Tagen jährlich mindestens einmal schriftlich einberufen. Dies ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
- (3) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einladen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahres- und Geschäftsbericht
 - b) Jahresrechnung
 - c) Rechnungsprüfungsbericht
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 8 (8) der Satzung
 - f) Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren
 - g) Vorliegende Anträge
- (7) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (8) Über die Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt wurden. Hierfür ist jeweils eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
- (10) Die zur Überprüfung der Kassen- und Geschäftsführung gewählten Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (11) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

Auflösung des Vereins

§ 10

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sie verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gustav-Adolf-Schule. Der jeweilige Schulleiter setzt es im Sinne dieser Satzung ein. Hierüber hat er der Schulkonferenz Rechenschaft abzulegen.

Datenschutz

§ 11

- (1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzbestimmungen.
- (2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname, Anschrift, (bei Minderjährigen auch von den Erziehungsberechtigten) Bankverbindung für den Lastschriftzugang, Telefonnummern, Emailadresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Beruf, Funktion/en im Verein, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen.

Salvatorische Klausel

§12

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt bzw. die entsprechende gesetzliche Regelung. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zur Erreichung von Rechtskonformität selbstständig durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

Schlussbestimmungen

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Kleve.

Inkrafttreten

§ 14

Diese Satzung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.03.2023 in Kraft.

Hinweis zur Gleichstellung von Frauen und Männern

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gendergerechte Schreibweise verzichtet. Benannte Positionen und Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Vorsitzender

Schriftführer